

### Amerikanischer Urheberrecht.

Der Kongreß in Washington hat unter dem Druck der unaufhörlichen und berechtigten Klagen wider die Schutzlosigkeit ausländischer Geisteswerke eine Gesetzesnovelle erlassen, die am 3. März d. J. Gesetzeskraft erlangt hat. Sie lautet:

»Wenn der Autor oder Besitzer eines Buches in einer fremden Sprache, das in einem fremden Lande veröffentlicht werden soll, und zwar vor dem Tage der Veröffentlichung in den Vereinigten Staaten, oder seine Testamentsvollstrecker, Verwalter oder Vertreter, eine vollständige Kopie des Buches, einschließlich irgendwelcher Karten oder anderer Illustrationen, innerhalb dreißig Tage nach der ersten Veröffentlichung des Buches im fremden Lande in der Kongreßbibliothek zu Washington, Distrikt Columbia, hinterlegt; wenn er ferner in der Kopie und in allen Kopien des Buches, die in den Vereinigten Staaten verkauft oder verteilt werden, und zwar auf der Titelseite oder der Rückseite der Titelseite eine Notiz anbringt von der Sicherung des Schutzrechts im Namen des Besitzers, zusammen mit dem Datum der ersten Veröffentlichung des Buches, in folgenden Worten: »Published . . . 190., Privilege of copyright in the United States reserved under the Act approved March 3. 1905 by . . .«; und wenn er ferner innerhalb zwölf Monate nach der ersten Veröffentlichung des Buches im fremden Lande in der Kongreßbibliothek den Titel des Buches zugleich mit zwei Kopien des Buches in der Originalsprache oder, wenn er will, in englischer Übersetzung einreicht, gedruckt entweder von Typen, die innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten gesetzt sind, oder von Platten, die von solchen Typen gegossen wurden, und mit einer Schutzrechtsnotiz versehen, wie sie das bestehende Schutzrechtgesetz vorschreibt — so soll er oder sollen sie für die Dauer von 28 Jahren vom Tage der Eintragung des Titels des Buches oder der englischen Übersetzung davon, wie oben bestimmt, das alleinige Recht des Drucks, Wiederdrucks, der Veröffentlichung, des Verkaufs, der Übersetzung und Dramatisierung des Buches haben. Vorausgesetzt ist, daß diese Bestimmung sich nur auf einen Bürger oder einen Untertan eines fremden Staates oder Volkes bezieht, der oder das Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika die Wohltat des Schutzrechtes unter der Hauptsache nach gleichen Bedingungen gewährt wie seinen eigenen Bürgern.«

Wie wir aus zuverlässiger Quelle hören, ist es wieder die Typographische Vereinigung gewesen, die einen weitergehenden Schutz für diesmal vereitelt hat. Es sind aber einflussreiche Persönlichkeiten der »Copyright League« am Werke, diesem Einfluß entgegenzuarbeiten und mit der Zeit eine völlig neue und befriedigendere Regelung des gesamten amerikanischen Urheberrechts zu erreichen.

Das ist freilich dringend zu wünschen. Daß jetzt für den Schutz deutscher Werke eine einjährige Einlaßfrist gewährt wird, bedeutet an sich schon wenig und verliert vollends an Wert gegenüber der völlig neuen, das deutsche Nationalgefühl verletzenden Forderung des Ausdruckes einer Schutzformel in englischer Sprache.

Die amerikanische Novelle ist daher von uns lediglich als das Eingeständnis aufzufassen, daß man in den Vereinigten Staaten selbst immer mehr die Unmöglichkeit einsieht, dem Deutschen Reich als Gegenleistung für seinen bedingungslosen, nicht an Förmlichkeiten gebundenen Schutz amerikanischer Geisteswerke einen bedingten und auch dann noch nicht gleichwertigen Schutz deutscher Werke anzubieten.

Der Börsenverein sollte daher unsrer Meinung nach

die deutsche Reichsregierung auch ferner bei jeder passenden Gelegenheit bitten, auf Abhilfe hinzuwirken.

Leipzig, 12. April 1905.

Der Außerordentliche Ausschuss für Urheber- und Verlagsrecht.

W. Spemann.  
Vorsitzender.

### Kleine Mitteilungen.

Streit der Musikverleger in London. — Die nachfolgend wiedergegebene außergewöhnliche Erklärung hat der Schriftführer Herr G. Dixey der »Music Publishers' Association« in London an die Zeitungsredaktionen versandt:

»Music Publishers' Association

27, Regent Street, London SW.

G. Dixey, Hon. Secretary.

»In einer Versammlung der Music Publishers' Association, die am 7. April 1905 in den Geschäftsräumen der Association abgehalten worden ist, ist von den unterzeichneten Firmen der einstimmige Beschluß gefaßt worden, daß in Rücksicht auf die gegenwärtige bellagenswerte Lage der Musik-Komponisten und des Musikfortimentshandels und auf die Notwendigkeit eines Schutzes gegen Verletzung musikalischer Urheberrechte (music piracies),

1. von den unterzeichneten Firmen bis auf weiteres keine neue Publikation ausgegeben werden soll;
2. kein neuer Vertrag über Zahlungen an Künstler und Sänger für neue Publikationen für jetzt eingegangen werden soll;
3. für jetzt kein Geld weiter für Zeitungsanzeigen ausgegeben werden soll.

Die unterzeichneten Verlagshäuser legen Wert darauf zu betonen, daß ihre gegenwärtige Haltung von keinerlei Feindseligkeit gegen irgend Jemand, der sich mit dem Musikalienhandel oder mit der Ausübung der Musik befaßt, eingegeben, sondern lediglich eine Maßnahme der Selbsterhaltung für den Musikhandel und die Musik-Komponisten ist.

E. Ascherberg & Co.	Hopwood & Crew, Ltd.
Edwin Ashdown.	The John Church Co.
Hooley & Co.	Meyler & Co. Ltd.
Chappell & Co., Ltd.	Price & Reynolds.
J. B. Cramer & Co., Ltd.	G. Ricordi & Co.
Ernest Donajowski.	Charles Sheard & Co.
Enoch & Sons.	Joseph Williams, Ltd.
Evans & Co.	M. Witmark & Son.
A. Hammond & Co.	Keith, Prowse & Co.
Hawkes & Son.	

»The Publisher's Circular«, dem wir diese Mitteilung entnehmen, bemerkt dazu:

»Wir bedauern sehr, daß der Musikhandel sich in einer solchen Lage befindet. Das Übel muß in der Tat schlimm sein, wenn es ein so drastisches Heilmittel fordert.«  
Red.

Lehrmittel-Ausstellung. (Vgl. Nr. 83 d. Bl.) — Zu der Mitteilung in Nr. 83 d. Bl., betreffend »Ausstellung von Lehrmitteln für die Menschenkunde und Gesundheitslehre« in Leipzig, sei hier nachgetragen, daß die Geschäftsstelle dieser Ausstellung die Lehrmittel- und Verlagsbuchhandlung R. G. Th. Scheffer in Leipzig, Rostigstraße 9, ist. Alle Anmeldungen und Anfragen sind an diese zu richten. Red.

Gesellschaft für graphische Industrie in Wien. — In den letzten Tagen wurde die zwölfte Generalversammlung der Gesellschaft für graphische Industrie in Wien abgehalten. Der Rechnungsabluß für 1904 ergibt einen Reingewinn von 108 830 Kronen, der nach dem Antrag des Verwaltungsrats zur Deckung des aus dem Vorjahre noch vorgetragenen Verlustrestes per 67 698 Kronen, zu Abschreibungen auf die Häuser und zu Reserve-Neubildungen verwendet wird, während 6132 Kronen als Gewinn für 1905 vorgetragen werden. Der Bericht erwähnt mit Befriedigung die gesicherte finanzielle Lage des Unternehmens, insbesondere den günstigen Stand des Gesellschafts-Blatts »Wiener Mode« und die gute Beschäftigung der gesellschaftlichen Druckerei. Der Rechenschaftsbericht wurde zur Kenntnis ge-